

# ZH\_OBERGERICHT PQ170059 vom 25. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ170059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170059)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ170059 du 25 septembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ170059 del 25 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wird die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2004, übertragen.

### E. 1.2

Mit der Beschwerde i.S. der §§ 64 ff. EG KESR i.V.m. den Art. 450-450c ZGB können eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung

- 7 - des rechtserheblichen Sachverhaltes, Unangemessenheit sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden (vgl. Art. 450a ZGB). Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren gilt daher eine Rüge- bzw. Begründungsobligatorien analog derjenigen in den Art. 308 ff. ZPO: Von der Beschwerde führenden Partei ist jeweils darzulegen, weshalb der angefochtene Entscheid des Bezirksrates unrichtig sein soll (vgl. auch Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR sowie BGE 138 III 374, E. 4.3.1 und z.B. OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011, E. 2, m.w.H. [= ZR 110/2011 Nr. 81]). Weiter gelten im zweitinstanzlichen Verfahren Novenschranken, analog den Regeln des Art. 317 Abs. 1 ZPO (aber unter Ausschluss einer analogen Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO; vgl. Urteil des BGer 5A\_528/2015 vom 21. Januar 2016, dort E. 2 unter Verweis auf BGE 138 III 625 E. 2.2 S. 627 f.). In Kinderbelangen kommen allerdings die Untersuchungs- und die Officialmaxime zum Tragen (vgl. § 65 EG KESR, Art. 446 Abs. 1 ZGB sowie Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO und Urteil des BGer 5A\_528/2015 vom 21. Januar 2016, E. 2). Im Übrigen gelten für Beschwerden i.S. der §§ 64 ff. EG KESR i.V.m. den Art. 450-450c ZGB dieselben allgemeinen Prozessvoraussetzungen wie für die in der ZPO geregelten Rechtsmittel.

2. - 2.1 Die Eltern haben sich darüber geeinigt, dass der Mutter weiterhin die alleinige elterliche Sorge für C.\_\_\_\_\_ zukommen soll und sie die Frage des persönlichen Umgangs von Vater und Tochter selbst regeln wollen (vgl. act. 14). Der Vater hat bereits zuvor Abstand von seinem Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge genommen (vgl. vorn Erw. I/3.1 und act. 13/2 [= 4/3]). Die Mutter lässt daher durch ihren Rechtsbeistand die Abschreibung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit beantragen. Es geht im Wesentlichen um die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind sowie um die Regelung des Rechts des Kindes auf angemessenen, seinem Wohl dienenden persönlichen Umgang zum Vater, also um Rechtsverhältnisse bzw. Rechtsbeziehungen, die der Dispositionsbefugnis der Eltern ganz bzw. teilweise entzogen sind (d.h., sie können nicht nach ihrem Belieben darüber verfügen). Daher gilt in diesem Verfahren auch die Officialmaxime (vgl. vorn Erw. II/1.2). Die Verständigung der Eltern über die elterliche Sorge und das Recht der Tochter auf angemessenen, in ihrem Wohl liegenden persönlichen Umgang mit dem Vater

- 8 - vermag daher ebenso wenig eine Gegenstandslosigkeit dieses Verfahrens zu bewirken wie die Erklärung des Vaters, er nehme Abstand von seinem Antrag auf gemeinsame

elterliche Sorge. Auf den Antrag, das Verfahren abzuschreiben, ist deshalb nicht einzutreten, und es ist die Sache als solche zu prüfen, weil sowohl die Eltern gemeinsam in act. 14 wie auch die Mutter in act. 2 Anträge zur Sache selbst gestellt haben.

### **E. 1.3**

Die KESB hörte neben dem Vater (vgl. KESB-act. 11 und 33) die Mutter und C.\_\_\_\_\_ an (vgl. KESB-act. 31) und zog u.a. Straftaten bei sowie Berichte von E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ (vgl. KESB-act. 55, 27 und 29). Am 12. Mai 2016 traf sie endlich ihren Entscheid (vgl. KESB-act. 61 [= act. 8/2/1]), dessen Anordnung in der Sache folgenden Wortlaut hat (vgl. a.a.O., S. 15 f.):

### **E. 2**

Die Erziehungsgutschriften gemäss Art. 52fbis AHVV sind in vollem Umfang der Kindesmutter anzurechnen. 3.1 Die Kindeseltern regeln den Kontakt (Häufigkeit, Dauer und Modalitäten von Besuchen und anderen Kontaktformen) zwischen ihnen und ihrem Kind selber. 3.2 Im Konfliktfall wird der Kindsvater, B.\_\_\_\_\_, berechtigt erklärt, - seine Tochter jeweils an den Wochenenden der ungeraden Kalender- wochen von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen; - seine Tochter in den geraden Jahren von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, sowie am 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 14.00 Uhr, und vom 31. Dezember, 10.00 Uhr, bis 2. Ja- nuar, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. In den ungeraden Jahren ist der Kindsvater berechtigt, seine Tochter von Pfingstfreitag, 18.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, sowie am 25. Dezember, 14.00 Uhr, bis 28. Dezember, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen;

- 4 - - seine Tochter jährlich während zwei Wochen auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Das Ferienbesuchsrecht für das darauffolgende Jahr vereinbaren die Kindeseltern jeweils spätestens bis Ende November des laufenden Jahres. Für das Jahr 2016 vereinbaren die Kindeseltern das Ferienbesuchsrecht bis Ende Juni 2016.

### **E. 2.2**

Die Festsetzung der Entscheidgebühr im erstinstanzlichen Beschwerdeverfah- ren blieb unangefochten. Es ist daher lediglich die vom Bezirksrat in den Disposi- tivziffern II und III seines Urteils vorgenommene Kostenverlegung den eben dar- gelegten Grundsätzen entsprechend anzupassen bzw. zu bestätigen. Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens ist ge- stützt auf § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG nach § 5 Abs. 1 GebV OG (leichter, nicht aufwändiger Fall) zu bemessen und den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Bei der Liquidation der Prozesskosten ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerde- führerin für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde und Art. 123 ZPO gilt.

### **E. 2.3**

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, die anhand von § 5 Abs. 1 AnwGebV gemäss § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV (Herabsetzung) zu be- messen sein wird, ist einem separaten Beschluss vorzubehalten, weil die Voraus- setzungen zur Festsetzung (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV) zur Zeit noch nicht erfüllt sind. Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit auf sie einzutreten ist. Demge- mäss wird Dispositivziffer I des Urteils des Bezirksrates Dielsdorf vom 30. Juni 2017 aufgehoben, und es fallen die im Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf

vom 12. Mai 2016 in den Dispositivziffern 1 bis 5 getroffenen Anordnungen dahin. 2. C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2004, wird unter der alleinigen elterlichen Sorge der Beschwerdeführerin belassen.

- 13 - 3. 3.1 Die Eltern regeln den Kontakt (Häufigkeit, Dauer und Modalitäten von Besuchen und anderen Kontaktformen) zwischen ihrem Kind und dem Vater selber. 3.2 Im Konfliktfall wird der Vater, B.\_\_\_\_\_, berechtigt erklärt, - seine Tochter jeweils an den Wochenenden der ungeraden Kalenderwochen von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen; - seine Tochter in den geraden Jahren von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, sowie am 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 14.00 Uhr, und vom 31. Dezember, 10.00 Uhr, bis 2. Januar, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. In den ungeraden Jahren ist B.\_\_\_\_\_ berechtigt, seine Tochter von Pfingstfreitag, 18.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, sowie am 25. Dezember, 14.00 Uhr, bis 28. Dezember, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen; - seine Tochter jährlich während zwei Wochen auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Das Ferienbesuchsrecht für das darauffolgende Jahr vereinbaren die Eltern jeweils spätestens bis Ende November des laufenden Jahres.

#### **E. 4**

Dispositivziffer II des Urteils des Bezirksrates Dielsdorf vom 30. Juni 2017 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 800.- und wird den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der auf die Beschwerdeführerin entfallende Anteil wird jedoch zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege auf die Staatskasse genommen."

#### **E. 5**

Dispositivziffer III des Urteils des Bezirksrates Dielsdorf vom 30. Juni 2017 wird bestätigt.

#### **E. 6**

Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 1'000.- festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der auf die

- 14 - Beschwerdeführerin entfallende Anteil wird jedoch aufgrund der ihr bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

#### **E. 7**

Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 8**

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Beschwerdeführerin bleibt einem separaten Beschluss vorbehalten.

#### **E. 9**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf, die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich) sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Dielsdorf, je gegen Empfangsschein.

## **E. 10**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um keine vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Isler versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.